

Verordnung des Marktes Egloffstein über das Anbringen von Wahlwerbung durch öffentliche Anschläge und Plakatierung (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG, BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) erlässt der Markt Egloffstein folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für politische Werbung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder Ähnlichem regeln, bleiben unberührt. Insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Zulässiger Plakatierungszeitraum

Politische Werbung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen ist innerhalb des Marktes Egloffstein für Parteien und Wählergruppen, die für die jeweilige Wahl zugelassen sind, während folgender Zeiten zulässig:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| • Europawahl | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| • Bundestagswahl | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| • Landtags- und Bezirkswahl | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| • Kommunalwahlen | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| • Bürger- und Volksbegehren | während der Auslegungsfrist |
| • Bürger- und Volksentscheid | 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin |

§ 3 Anzeigepflicht, Gebühren

- (1) Die Wahlwerbung ist mindestens 1 Woche vor der Durchführung der Plakatierung unter Angabe eines Verantwortlichen beim Markt Egloffstein schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Anzeige fallen keine Gebühren an.

§ 4 Zahlenmäßige und örtliche Beschränkung der öffentlichen Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge sind nur innerorts zulässig.
- (2) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die Anzahl der zulässigen öffentlichen Anschläge auf 20 Anschläge aller Art pro Partei oder Wählergruppe beschränkt. Davon dürfen in Egloffstein maximal 5 (davon maximal 3 in der Talstraße) und in den übrigen Ortsteilen jeweils höchstens 3 Anschläge angebracht werden.
- (3) In Egloffstein ist im Bereich der Staatsstraße 2242 von der Felsenkellerstraße 20 bis zur Markgrafenstraße 45 a sowie auf dem gesamten Marktplatz Wahlwerbung verboten.

§ 5 Begriffsbestimmung

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente oder sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Laternenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern oder Anhängern angebracht werden.

§ 6 Anbringen von öffentlichen Anschlägen

- (1) Die Größe der angebrachten Wahlwerbung darf höchstens der Größe DIN A 1 entsprechen.
- (2) Eine verkehrssichere Anbringung der öffentlichen Anschläge auf Plakattafeln oder Plakatträgern ist zu gewährleisten. Sie sind so anzubringen, dass weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden. Insbesondere dürfen sie zu keiner Sichtbehinderung oder Beeinträchtigung von Verkehrszeichen führen. Eine Befestigung an Verkehrszeichen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen ist verboten.
- (3) Falsch angebrachte Anschläge bzw. Anschläge ohne die erforderliche Anzeige bei der Gemeinde werden durch den Markt Egloffstein auf Kosten der Partei bzw. Wählergruppe entfernt.
- (4) Die Wahlwerbung muss innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Egloffstein, 27.03.2019

Stefan Förtsch
1. Bürgermeister